

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der CompuGroup Medical Schweiz AG

Zwischen den Vertragsschließenden, CompuGroup Medical Schweiz AG – im Folgenden „CGM LAB“ genannt und dem Vertragsnehmer – im Folgenden „Kunde“ genannt – kommen Verträge zu den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den für die jeweilige Vertragsart geltenden Besonderen Vertragsbedingungen – im Folgenden „AGB“ genannt – zustande. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen.

CGM LAB behält sich vor, diese AGB jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage, höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Zukunft zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite www.cgm.com/lab-gtc sowie durch separaten Hinweis auf den Rechnungen oder sonstigen Mitteilungen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Änderungen, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

Teil A - Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der CGM LAB.

- 1.2 Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Sofern es sich bei den Lieferungen und Leistungen um CGM LAB eigene Produkte handelt, können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch schriftliche produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen der CGM LAB (im Folgenden auch „Leistungsbeschreibung“ genannt) ergänzt werden, sofern diese ausdrücklich in den Vertrag mit einbezogen werden.
- 1.4 Sofern es sich um Lieferungen und Leistungen von Dritten handelt (im Folgenden auch „Fremdprodukte“ genannt), gelten ergänzend die in den Fremdprodukten angegebenen Lizenz- und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Hersteller.

Teil B – Besondere Vertragsbedingungen

I. Überlassung von Standardsoftware

§ 2 Gegenstand der Lieferungen

- 2.1 CGM LAB liefert die Programme in ausführbarer Form (Objektcode) nebst Benutzerdokumentation in elektronischer Form.
- 2.2 Die Eigenschaften der Software ergeben sich aus den jeweiligen Datenblättern sowie, soweit vorhanden, aus der Leistungsbeschreibung. Soweit in diesem Dokument Funktionen beschrieben sind, sind diese durch den standardmäßigen Ablauf der Programme vorgegeben.
- 2.3 Für solche Programme, die in der Leistungsbeschreibung als Fremdprogramme gekennzeichnet sind, leistet CGM LAB nur insoweit Gewähr, dass diese die Voraussetzungen erfüllen, die für den CGM LAB bekannten Einsatz der Software von CGM LAB wesentlich sind. Die Benutzerdokumentation für solche Programme wird nur auf Wunsch gegen gesonderte Vergütung

geliefert, es sei denn, der jeweilige Hersteller liefert sie von sich aus bereits mit.

- 2.4 Der Kunde erkennt an, dass CGM LAB berechtigt ist, seine Leistungspflicht durch Überlassung von Software von Drittunternehmen zu erfüllen.

§ 3 Nutzungsrechte, Vertragsstrafe

- 3.1 CGM LAB räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Recht ein, die erworbenen Standardprogramme in dem im Einzelauftrag/ Leistungsschein oder der Leistungsbeschreibung näher festgelegten Umfang für eigene Anwendungszwecke im Objektcode in der Schweiz zu nutzen. Dem Kunden ist es untersagt, die erworbenen Standardprogramme zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte oder über den im Einzelauftrag/ Leistungsschein näher festgelegten Nutzungsumfang hinaus zu nutzen.
- 3.2 Der Kunde darf die Standardprogramme nur an jenen Standorten des Kunden einsetzen, die im Vertrag oder der Leistungsbeschreibung angegeben wurden. Sofern der Kunde einen seiner Standorte, für welchen die Nutzung der Standardprogramme lizenziert und ein Softwarepflegevertrag abgeschlossen wurde, verlegt, darf er das lizenzierte Standardprogramm an dem neuen Standort weaternutzen. Er hat in diesem Fall CGM LAB die Verlegung des Standorts unverzüglich anzuzeigen.
- 3.3 Der Kunde darf den Source Code der erworbenen Standardprogramme sowie das zugrundeliegende Datenmodell nicht modifizieren. Er darf keine anderen als die im Einzelauftrag/ Leistungsschein oder der Leistungsbeschreibung lizenzierten Analysegeräteanschlüsse und externen Schnittstellen der Software realisieren und betreiben.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, zu keiner Zeit Dritten den Zugriff auf den Source Code zu

ermöglichen und alle Schäden, die aus unberechtigten oder nicht gestatteten Zugriffen Dritter für CGM LAB entstehen (z.B. durch das Kopieren von Teilen des Source Codes

und deren gewerbliche Weiterverbreitung) zu ersetzen, soweit er dies zu vertreten hat. Er verpflichtet sich ferner, in keiner Form interne und nicht dokumentierte Lookup-Services oder sonstige interne Services der Software, d.h. interne Programmroutinen, die dazu dienen, die Datenbank anzupassen (z.B. _EI Programme, _UDY Programme) für die Integration eigener oder dritter Entwicklungen zu verwenden.

- 3.5 Der Kunde erklärt, im Hinblick auf ihren Verwendungszweck eingeschränkte Schnittstellendaten (z.B. HL7 zur Befundinformation) nicht für andere, als für die lizenzierten Verwendungszwecke (das konkret vereinbarte sendende und/oder empfangende Partnersystem) zu nutzen.
- 3.6 Der Kunde darf die Standardprogramme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die CGM LAB diese freigegeben hat. Der Kunde wird CGM LAB unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.
- 3.7 Der Kunde darf erworbene Nutzungsrechte nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CGM LAB auf einen anderen Anwender übertragen. CGM LAB darf die Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen sachlichen Grundes verweigern. Eine Übertragung von Nutzungsrechten ist nur möglich, wenn der Kunde auf die Nutzungsrechte verzichtet, alle Bestandteile der Standardprogramme von seinen Systemen löscht und dies schriftlich gegenüber CGM LAB bestätigt und wenn der neue Anwender sich schriftlich gegenüber CGM LAB zum Programmschutz verpflichtet, sowie dazu, die Programme nur in dem gleichen Umfang zu nutzen, wie das zwischen CGM LAB und dem Kunden vereinbart war.

3.8 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem im Leistungsschein/ Einzelauftrag oder der Leistungsbeschreibung vereinbarten Benutzungsumfang, insbesondere der Größe der Konfiguration, der Anzahl der bearbeiteten Aufträge, der Anzahl der Standorte für die die Software lizenziert wurde, der maximal zulässigen Zahl an gleichzeitig aktiven Benutzern sowie der Anzahl und Art der lizenzierten anzuschließenden Endgeräte. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist dies vorab mit CGM LAB zu vereinbaren und zu vergüten.

3.9 Der Kunde ist nur berechtigt, die Software im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen und hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 CHF zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

4.1 Der Kunde erkennt an, dass die von CGM LAB gelieferten bzw. erstellten Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von CGM LAB bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

4.2 Der Kunde darf zusätzliche Vervielfältigungsstücke (Kopien) des Programms und der Benutzerdokumentation nur zu Sicherungszwecken nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger/ Dokument über Programmnamen, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf der Kopie anzubringen.

4.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Programme zu übersetzen, zu bearbeiten, ein

Arrangement und andere Umarbeitungen der Programme vorzunehmen, öffentlich zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen. Dies gilt insbesondere auch für inhaltlich in einer anderen Programmiersprache geschaffene und nahezu identische Nachbildungen der Programme.

4.4 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht öffentlich zugänglich machen, übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, im Falle der Beendigung der Softwarepflege auf erste Anforderung seitens CGM LAB der Entfernung des Source Codes der Software von seinem/seinen Server(n) zuzustimmen und dort einzig eine kompilierte Version der CGM LAB Produkte zu installieren.

§ 5 Audit-Recht

5.1 CGM LAB darf die Nutzung der erworbenen Programme einmal im Jahr beim Kunden durch eigene Mitarbeiter und/oder von CGM LAB hierzu beauftragte Personen oder mittels Fernzugriff auf die Systeme des Kunden auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsintensität hin überprüfen („Audit“). CGM LAB wird eine Prüfung mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich ankündigen. Von der CGM LAB mit dem Audit beauftragte Personen können Wirtschaftsprüfer oder Lizenzmanagement-Unternehmen sein.

5.2 CGM LAB trifft angemessene Maßnahmen, um den normalen Betriebs- und Geschäftsablauf während des Audits so wenig wie möglich zu stören und die Prüfung nur auf die für den Prüfungszweck erforderlichen Bereiche und die hierzu erforderlichen Informationen zu erstrecken.

5.3 CGM LAB verpflichtet sich, sofern im Rahmen des Audits Kenntnis von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erlangt wurde, diese Informationen vertraulich zu behandeln. CGM LAB ist weiter zur Wahrung der

- Vertraulichkeit und Datensicherheit des Kunden sowie zur Geheimhaltung der Audit-Ergebnisse verpflichtet.
- 5.4 Aufwendungen und Kosten, die dem Kunden bei der Durchführung des Audits entstehen, werden nicht von CGM LAB ersetzt. Soweit die Durchführung eines Audits nachweisbar zu IT-Performanceproblemen beim Kunden führt, richtet sich die Haftung der CGM LAB nach den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Haftungsregelungen.
- 5.5 Sofern das Audit zu dem angekündigten Zeitraum aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann und der Kunde nicht mindestens einen Tag vor dem Termin CGM LAB hierüber informiert, wird der Kunde CGM LAB die entstandenen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) erstatten.
- 5.6 Sollte die Prüfung ergeben, dass die Nutzungsintensität der erworbenen Softwareprogramme zu gering angegeben wurde, verpflichtet sich der Kunde dazu, die zu wenig bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Unterbleibt die Zahlung auch nach nochmaliger Zahlungsaufforderung, kann CGM LAB die Pflege der Software bis zur Zahlung verweigern oder den Vertrag außerordentlich kündigen. Schadensersatzforderungen von CGM LAB, die aus einer nicht lizenzierten Nutzung der Software durch den Kunden entstehen können, bleiben hiervon unberührt.
- § 6 Fälligkeit der Überlassungsvergütung, Eigentumsvorbehalt, Gewährleistung**
- 6.1 Die Überlassungsvergütung wird mit Betriebsbereitschaft der Software fällig, und zwar unabhängig davon, ob gesondert Installations-, Anpassungs- und/oder sonstige Leistungen vereinbart worden sind. CGM LAB wird die Betriebsbereitschaft schriftlich gegenüber dem Kunden erklären. CGM LAB behält sich das Recht vor,
- die Betriebsbereitschaft auch für in sich geschlossene Teil-Leistungseinheiten zu erklären.
- 6.2 Die Überlassungsvergütung für Programme von Vorlieferanten wird mit deren Lieferung fällig, und zwar unabhängig davon, ob gesondert Installations-, Anpassungs- und/oder sonstige Leistungen vereinbart worden sind.
- 6.3 CGM LAB behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung das Eigentum an der verkauften Software vor. Für auftragsbezogene Nutzungs- und Pflegeentgelte wird eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe der vertraglich definierten Mindestabnahme vereinbart.
- 6.4 CGM LAB ist berechtigt, bis zur Lieferung eines entsprechenden Updates eine vorläufige Nachbesserung dadurch zu leisten, dass CGM LAB dem Kunden Möglichkeiten und Verfahren erläutert, den Mangel oder seine Auswirkungen zu umgehen. Dies gilt nicht, wenn die Umgehung für den Kunden unzumutbar ist, insbesondere, wenn hierdurch erhebliche Störungen der Betriebsabläufe des Kunden bewirkt werden. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird CGM LAB nach eigener Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Lieferungen und Leistungen verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- 6.5 Fallen gemeldete Störungen nicht unter die Gewährleistung, so werden die von CGM LAB zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen dem Kunden nach der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

II. Pflege der Standardprogramme

§ 7 Gegenstand

7.1 CGM LAB erbringt gegen pauschale Vergütung als Pflegeleistungen (i) die Übersendung von Updates, (ii) die Beseitigung von Programmfehlern (siehe § 8.1) und (iii) die telefonische Unterstützung (Hotline-Service) während der üblichen Geschäftszeiten von CGM LAB. Soweit im Einzelauftrag gemäß Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, wird die Pflege ab Betriebsbereitschaft der Programme erbracht (siehe § 6.1).

7.2 Die Höhe der Pflegepauschale wird im Einzelauftrag vereinbart und im Leistungsschein festgehalten. Alle über die in § 7 bis § 10 ausdrücklich vereinbarten Pflegeleistungen hinausgehenden Leistungen werden gesondert nach Aufwand vergütet, insb. die Installation weiterentwickelter Versionen durch CGM LAB.

7.3 Soweit im Einzelauftrag nichts anderes bestimmt ist, läuft die Pflegevereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner, nach Ablauf der Mindestlaufzeit von sechzig (60) Monaten, mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Pflegevereinbarung kann – auch teilweise – vor Ablauf der Mindestlaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. CGM LAB ist jedoch jederzeit, also auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit, aus sachlichen Gründen zu einer Teil- und/oder Änderungskündigung berechtigt, insb. wenn die Pflege von Systemsoftware oder anderer für die Programme von CGM LAB benötigter Software von deren Lieferanten eingeschränkt wird.

§ 8 Fehlerbeseitigung im Rahmen der Pflege

8.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von CGM LAB für die jeweils aktuelle Version

haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

8.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion (Release) der Programme. Sie endet für die vorhergehende Version ein (1) Jahr nach Freigabe der neuesten Standardversion (Release).

§ 9 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

9.1 CGM LAB wird weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die CGM LAB in der Preisliste von CGM LAB als neue Programme gesondert anbietet.

9.2 Falls ein Hersteller der für den Einsatz der Programme erforderlichen Systemsoftware, für die er Pflege erbringt, eine weiterentwickelte Version der System-Software freigibt, wird CGM LAB nach deren Verfügbarkeit für CGM LAB überprüfen, ob diese Version mit den Standardprogrammen ordnungsgemäß zusammenwirkt, für die mit CGM LAB ein Pflegevertrag abgeschlossen wurde. Ist das der Fall, wird CGM LAB die Programme von CGM LAB für den Einsatz unter der weiterentwickelten Version der Systemsoftware freigeben (vgl. § 3.6); anderenfalls wird CGM LAB die zu pflegenden Standardprogramme in angemessener Frist an die weiterentwickelte Version der Systemsoftware anpassen. Die angemessene Frist beginnt mit der Verfügbarkeit der weiterentwickelten Version der Systemsoftware für CGM LAB.

9.3 Für Systemsoftware, für die deren Hersteller keine neuen Versionen im Rahmen von Pflegeverträgen, sondern von Zeit zu Zeit neue Generationen zum Kauf anbieten, gilt:

Wenn der Hersteller Verbesserungen (z.B. Service Packs) bereitstellt, wird CGM LAB entsprechend § 9.2 vorgehen.

Wenn der Hersteller eine neue Generation der Systemsoftware anbietet, wird CGM LAB unter angemessener Berücksichtigung der Belange aller Anwender prüfen, ob CGM LAB die eigenen Programme an diese neue Generation anpasst. Wenn CGM LAB die eigenen Programme an die neue Generation anpasst, braucht CGM LAB die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln.

- 9.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass die IT-Anlage, insb. deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 9.2 und § 9.3 erfordern. CGM LAB wird den Kunden jeweils frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen erforderlich ist. Er darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem CGM LAB die Programme für diesen freigegeben hat. Der Kunde wird CGM LAB vorab informieren, wenn er eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.
- 9.5 § 9.2 bis § 9.4 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme von CGM LAB zusammenwirken sollen, entsprechend. § 9.2 und § 9.3 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder die in public domain sind (z.B. Linux).
- 9.6 CGM LAB verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern, sofern bestehende Funktionen betroffen sind. Diese Pflicht besteht jedoch nur im Hinblick auf gesetzliche Vorschriften, die in denjenigen Ländern gelten, für die die Programme gemäß ihrer Produktbeschreibung freigegeben sind.
- 9.7 Durch die Pflegepauschale nicht abgedeckt sind Änderungen gemäß § 9.2 bis §

9.6, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lassen und/oder aufgrund von neuen gesetzlichen Vorschriften oder sonstiger für die Programme maßgeblichen Regelungen erforderlich werden. In diesen Fällen kann CGM LAB jeweils Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung für die neue Version unter Berücksichtigung der Belange aller Anwender verlangen, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen.

§ 10 Pflegevergütung

- 10.1 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem im Vertrag vereinbarten Nutzungsumfang berechnet. Sie wird angepasst, sobald sich dieser vergrößert.
- 10.2 Die Pflegevergütung wird erstmals zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Programme berechnet. Soweit einzelvertraglich im Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, ist die Pflegepauschale jährlich im Voraus zu zahlen.

III. Lieferung von IT-Anlagen (Hardware)

§ 11 Gegenstand, Gewährleistung

- 11.1 Die Eigenschaften der IT-Anlagen (Hardware) ergeben sich aus dem Leistungsschein und den Produktbeschreibungen.
- 11.2 Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleiben die IT-Anlagen (Hardware) Eigentum von CGM LAB und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 11.3 CGM LAB übernimmt keine Pflicht zur Wartung der IT-Anlagen (Hardware).

11.4 Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst nach Wahl von CGM LAB auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Hardware oder Teile davon. Ausgewechselte Hardware oder Teile gehen in das Eigentum von CGM LAB über.

11.5 Fallen gemeldete Störungen nicht unter die Gewährleistung, werden die von CGM LAB zur Diagnose und Behebung erbrachten Leistungen dem Kunden nach der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 12 Vergütung, Zahlungen

12.1 Der Kaufpreis für IT-Anlagen (Hardware) versteht sich ab Werk. Zubehör (z.B. Daten- und Stromleitungen) ist im Lieferumfang nicht enthalten, es sei denn, es ist einzelvertraglich im Leistungsschein angegeben.

12.2 Der Kaufpreis wird mit Lieferung der IT-Anlagen (Hardware) fällig, und zwar unabhängig davon, ob gesondert Installations-, und/oder sonstige Leistungen vereinbart worden sind.

IV. Mietverträge über Software

§ 13 Gegenstand und Pflichten des Kunden

13.1 Der Kunde erhält einen zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkten Zugang zu der Software Lösung.

13.2 Der Kunde erhält ein Softwarenutzungsrecht pro Betriebsstätte bzw. Labor, bei denen die Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen erfolgen kann.

13.3 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass lediglich die berechtigten Mitarbeiter der Betriebsstätte/ des Labors von

dem Nutzungsrecht Gebrauch machen. Im Falle einer Zuwiderhandlung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Nutzungsvergütung pro Mehrfachnutzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällig wird, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Mehrfachnutzung erst später begonnen hat.

13.4 Der Kunde erkennt an, dass CGM LAB bei einem begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus § 13.3 berechtigt ist, den Zugang des Kunden zu Software Lösung zu sperren. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, den Verstoß abzustellen oder die Rechtmäßigkeit nachweisbar darzulegen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entfällt ist.

13.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Software Lösung gegeben sind. Bei Zweifeln wird er sich bei CGM LAB über die Anforderungen informieren.

13.6 Um einen maximalen Sicherheitsstandard zu gewährleisten, darf der Zugriff nur mittels zertifizierter Authentifizierung erfolgen.

§ 14 Haftung

Die Haftung für anfängliche Mängel bei Mietverträgen über Software wird ausgeschlossen.

§ 15 Kündigung, Rückgabe

15.1 Mietverträge werden auf unbestimmte geschlossen und können nach Ablauf der Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten, mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

- 15.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Allerdings berechtigt eine Geschäftsaufgabe des Kunden oder eine Änderung des Geschäftszweigs nicht zur außerordentlichen Vertragskündigung.

V. Allgemeine Bedingungen

§ 16 Durchführung der Verträge, Mitwirkungspflichten

- 16.1 Soweit die Installation der Software und/oder IT-Anlagen (Hardware) durch CGM LAB vor Ort vereinbart ist, wird der Kunde die Installationsvoraussetzungen (z.B. notwendige Systemanforderungen, Zugang zu den betroffenen Anschlüssen und EDV-Anlagen, ordnungsgemäßer Installationsstand, Stromversorgung, Internetzugang usw.) rechtzeitig schaffen.
- 16.2 Der Kunde sorgt dann dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht.
- 16.3 CGM LAB empfiehlt, dass die Mitarbeiter des Kunden, die mit der gelieferten Software bzw. den IT-Anlagen (Hardware) arbeiten sollen, von CGM LAB kostenpflichtig eingewiesen und geschult werden.
- 16.4 Der Kunde wird CGM LAB bei der Durchführung der Installation sowie Pflege unterstützen, soweit dies für die Erbringung der von CGM LAB geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- 16.5 Der Kunde hat Fehler und/oder Anfragen nach Kräften in reproduzierbarer Form und möglichst schriftlich qualifiziert zu melden.
- 16.6 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, selbst verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, Sicherungskopien

seiner Daten eigenständig in erforderlichem Umfang herzustellen und mindestens einmal täglich und vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung anzufertigen.

- 16.7 Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen von CGM LAB der Zugriff von CGM LAB auf eine Datensicherung des Kunden oder ein Zugriff von CGM LAB auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten erforderlich wird, der eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Kunden durch CGM LAB ermöglicht, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig vorher mit CGM LAB einen datenschutzkonformen Verarbeitungsvertrag abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist CGM LAB nicht verpflichtet mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.
- 16.8 Soweit nicht anders vereinbart, ist es Aufgabe des Kunden, die Software sowie die IT-Anlagen (Hardware) in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass diese unter den gegebenen Einsatzbedingungen überprüft werden, bevor sie produktiv eingesetzt werden.
- 16.9 Alle Leistungen von CGM LAB sind unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Software sowie der IT-Anlagen (Hardware), die nur gelegentlich eingesetzt werden.
- 16.10 Der Kunde hat CGM LAB offensichtliche Mängel ab Betriebsbereitschaft unverzüglich, bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen ab Erkennen, anzuzeigen. Mängelhaftungsansprüche sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

- 16.11 Sofern der Kunde die erforderliche Unterstützung nicht leistet oder seiner Meldepflicht nicht nachkommt, hat CGM LAB hieraus resultierende Folgen, insbesondere Verzögerungen, nicht zu vertreten. Kundenseitig zu vertretende Verzögerungen werden wie Arbeitszeiten vergütet, wenn die Arbeitskraft der Mitarbeiter von CGM LAB während der Wartezeit nicht anderweitig sinnvoll eingesetzt werden kann.
- § 17 Subunternehmer**
- 17.1 CGM LAB ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritte einzusetzen.
- § 18 Vergütung, Zahlungen, Preisanpassung**
- 18.1 Alle über die Lieferung der Software sowie der IT-Anlagen (Hardware) hinausgehenden Leistungen von CGM LAB (insbesondere Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung, die Wiederherstellung von (noch rekonstruierbaren) Daten und deren Aufbereitung in Folge von Bedienungs- oder Maschinenfehlern oder sonstiger Fremdeinwirkung, die Überwachung und Optimierung (Reorganisation) von Datenstrukturen, die Aktualisierung von Stammdaten sowie das Durchführen von Arbeiten, die durch die Vernachlässigung der Aktualisierung der Stammdaten entstehen) werden gesondert nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 18.2 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich die Stundensätze und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von CGM LAB.
Für Reisekosten und Reisezeiten gelten die Sätze und Regelungen der jeweils gültigen Preisliste von CGM LAB.
Bei Vergütung nach Aufwand sowie bei Reisezeiten kann CGM LAB folgende Zuschläge verlangen:
- 35 % bei Tätigkeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr),
 - 50 % bei Tätigkeiten an Samstagen, sowie
 - 120 % bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen. CGM LAB kann monatlich abrechnen.
- 18.3 Soweit ein auftragsbezogenes Nutzungs- und Pflegeentgelt vereinbart wurde, wird eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe der vertraglich definierten Mindestabnahme vereinbart.
Sechs Kalendermonate nach Vertragschluss wird innerhalb von vier Wochen eine Kalkulation anhand der innerhalb der ersten sechs Monate erfassten Laboraufträge durchgeführt. Die Monatspauschale der folgenden sechs Monate wird auf Grundlage der erfassten Laboraufträge für das vorangegangene Halbjahr mindestens jedoch in Höhe der vereinbarten Mindestabnahme berechnet. Nach Abschluss jeden Halbjahres wird dieses Verfahren wiederholt. Errechnet sich eine höhere Abschlagszahlung, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung, anderenfalls eine entsprechende Gutschrift.
- 18.4 Bei Vergütung nach Aufwand halten die Mitarbeiter von CGM LAB die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese auf Wunsch monatlich vor.
- 18.5 Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.
- 18.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 18.7 CGM LAB behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Softwarepflegeverträge, Mietverträge) die Vergütung mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leis-

tungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher, die Leistung betreffender Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhung von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Vergütung anzupassen. Eine Änderung der Vergütung kann durch CGM LAB mit schriftlicher Anzeige innerhalb der gleichen Frist auch erfolgen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung aus anderen Gründen nicht mehr marktüblich oder angemessen ist. CGM LAB passt die Vergütung den geänderten Verhältnissen an. Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung für die betroffenen Leistungen allgemein geltenden Preise von CGM LAB überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um mehr als zehn Prozent erhöht, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.

- 18.8 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist von CGM LAB anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 19 Fernbetreuung

- 19.1 Der Kunde wird CGM LAB auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und Fernkorrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Dafür wird in Abstimmung mit CGM LAB ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf Kosten des Kunden zur Verfügung gestellt, sodass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die anfallenden Leitungskosten.

- 19.2 Das Anmelden auf dem System seitens CGM LAB erfolgt durch ein kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. CGM LAB wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

- 19.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er CGM LAB den dadurch verursachten Mehraufwand inkl. Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.

§ 20 Störungen bei der Leistungserbringung

- 20.1 Soweit eine Ursache, die CGM LAB nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann CGM LAB eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann CGM LAB auch die Vergütung des CGM LAB entstehenden Mehraufwands verlangen.

§ 21 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 21.1 CGM LAB erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.

CGM LAB wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung bereits vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen. CGM LAB braucht andere Mängel eines Programms erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem CGM LAB das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. CGM LAB wird jedoch auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für CGM LAB zumutbar ist. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, braucht CGM LAB das nur zu tun, soweit CGM LAB dazu technisch in der Lage ist und das

CGM LAB zu finanziell akzeptablen Konditionen möglich ist. CGM LAB wird aber Korrekturmaßnahmen, die beim Vorlieferanten bereits vorhanden sind, bereitstellen.

- 21.2 Alle Ansprüche gegen CGM LAB erlöschen für solche Programme oder Leistungen von CGM LAB, die der Kunde ändert oder in deren Funktionsweise er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 21.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt zwölf (12) Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs oder die Auslieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen der Pflege führen nicht zum erneuten Beginn der Verjährungsfrist.

§ 22 Haftung

- 22.1 Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CGM LAB, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet die CGM LAB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von CGM LAB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CGM LAB beruhen.
- 22.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags über-

haupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

- 22.3 Eine weitergehende Haftung der CGM LAB für leicht fahrlässige Verletzungen besteht nicht.

CGM LAB trifft im Übrigen ebenfalls keine Schadensersatzpflicht bei Nichteinhaltung von Installations- oder Betriebsbedingungen und/oder bei mangelnder Mitwirkung des Kunden.

- 22.4 Bei einer einmaligen Vergütung bzw. einer wiederkehrenden Vergütung mit Ausnahme der §§ 22.1 und 22.2 wird die Haftung pro Jahr und Vertrag auf 10 % der gesamten Vergütung begrenzt. CGM LAB bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Basis für die Berechnung bildet diejenige Leistung, die das Schadensereignis verursacht hat. Als wiederkehrende Jahresvergütung gilt die Summe der in den letzten 12 Monaten vor dem Schadensereignis vom Kunden an CGM LAB bezahlten wiederkehrenden Vergütungen für diese Leistung.

- 22.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der CGM LAB.
- 22.6 Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – sofern nicht ein Fall der § 19.1 und § 19.2 vorliegt - verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Liefergegenstandes bzw. innerhalb eines Jahres nach Abnahme, sofern Werkvertragsrecht Anwendung findet.

§ 23 Vertragsdauer für Dauerschuldverhältnisse

- 23.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach Vertragsabschluss. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht jeweils drei Monate vor Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.
- 23.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der CGM LAB zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder mit Teilbeträgen, deren Gesamtsumme mehr als zwei Monatsentgelte betragen, in Verzug ist. Ist CGM LAB zur fristlosen Kündigung berechtigt, hat CGM LAB einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe der noch ausstehenden - soweit noch nicht fälligen Vergütung, unter Abzug sämtlicher ersparter Kosten und Aufwendungen, sowie den nachgewiesenen Kosten aus der Beendigung, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder CGM LAB einen höheren Schaden nachweist.
- 23.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 24.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung durch CGM LAB. CGM LAB ist berechtigt, Forderungen aus den Verträgen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- 24.2 Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abweichen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Festgestellt wird, dass mündliche Nebenabreden unverbindlich sind. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese durch eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 24.3 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Örtlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Bern.
- 24.4

§ 24 Schlussbestimmungen

- 24.1 CGM LAB ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Entsprechend entfällt die Gegenleistungspflicht des Kunden. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von CGM LAB nicht zu vertretende Umstände. Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspar-